

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche
Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Der Senat von Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
III B – S 2444 – 1/2007
Telefon 9024 (924) 10119

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz - KiStG)

A. Problem

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I, S. 1912) werden ab dem Jahr 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Dies macht eine landesrechtliche Regelung erforderlich, wonach die Kirchensteuer der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften auf diese Einkünfte ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

B. Lösung

Anpassung der Regelungen im Kirchensteuergesetz des Landes Berlin

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

E. Gesamtkosten

Eventuell entstehende Kosten des Landes sind durch die Verwaltungsgebühr, die von Seiten der Landeshauptkasse von der vereinnahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es handelt sich um eine landesgesetzliche Regelung. Da sich das Gebiet der Kirchen, die Kirchensteuern derzeit über die Finanzverwaltung erheben, auch auf das Land Brandenburg erstreckt, wurde der Gesetzentwurf im Vorfeld auf Arbeitsebene mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg inhaltlich abgestimmt.

G. Zuständigkeit

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
III B – S 2444 – 1/2007
Telefon 9024 (924) 10119

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz - KiStG)

--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG)

Vom 2008

§ 1

Besteuerungsrecht

(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften).

(2) Die Verwaltung der Steuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht nach § 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung den Berliner Finanzbehörden übertragen wird.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze im Land Berlin haben.

(2) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Steuerpflichtigen darf die Steuer insgesamt nicht den Betrag übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; das Nähere ist in den Steuerordnungen zu regeln.

(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(4) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchenaustrittsgesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, soweit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übertrittsvereinbarung besteht.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

§ 3

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuer

(1) Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder
b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,
2. a) als Zuschlag zur Vermögensteuer oder
b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. als Steuer vom Grundbesitz,
4. als allgemeines Kirchgeld,
5. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Die Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögensteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.

(2) Das Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 kann nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die Steuerordnungen.

(3) Die Steuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, dass Steuern einer Art auf Steuern anderer Art angerechnet werden.

(4) Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermessbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden. Die Festsetzung einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.

(5) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 zu erheben ist.

(6) Von kirchensteuerpflichtigen Kapitalgläubigern ist die in einem Zuschlag zur Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer mit dem im Land des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen geltenden Satz im Abzugsverfahren vom Abzugsverpflichteten zu erheben.

§ 4

Ehegattenbesteuerung

(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

(4) Soweit Kapitalerträge nur einem Ehegatten zuzuordnen sind, wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten gemeinsam beteiligt (Gemeinschaftskonto), haben diese in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zuzuordnen ist (§ 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes).

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

(1) Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen.

(2) In den übrigen Fällen der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, der Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 2, 3, 4 oder 6 des Einkommensteuergesetzes und § 51a Absatz 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie dem Kirchgeld nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.

(4) Bei der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 6

Erhebung der Steuer

(1) Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.

(2) Für die Erhebung der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz finden die Vorschriften über die Erhebung der Vermögensteuer und der Grundsteuer entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Berlin haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

(4) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

§ 7

Anwendung allgemeiner Steuergesetze

Für die Steuern nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Davon ausgenommen sind die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen (§§ 233 bis 240 der Abgabenordnung), über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder (§§ 347 bis 412 der Abgabenordnung).

§ 8

Änderung von Steuerbescheiden

Ist die Festsetzung einer Maßstabsteuer aufgehoben, geändert oder berichtigt worden, so sind Bescheide über Steuern nach diesem Gesetz, die auf der bisherigen Festsetzung beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung Rechnung tragen.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zu Steuern nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung der Klage ist die Heranziehung im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nachzuprüfen. Behörde im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 72, 73 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 5 die Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, für die die Heranziehung vorgenommen worden ist. Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörden oder Stellen sind in den Steuerordnungen zu bestimmen. Ist die Verwaltung der Steuern den Berliner Finanzbehörden übertragen worden und richtet sich der Widerspruch gegen die gemäß § 3 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Bemessungsgrundlage, ist Behörde im Sinne der Vorschriften des Satzes 3 die den Einkommensteuerbescheid erlassende Finanzbehörde. Die Behörden oder Stellen im Sinne der Sätze 3 und 4 sind vor Erlass der Rechtsbehelfsentscheidung zu hören.

(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer Steuer nach diesem Gesetz kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass der Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsteuer unzutreffend sei.

(3) Absatz 1 gilt auch für alle anderen Verwaltungsakte in Steuerangelegenheiten, die von den Behörden oder Stellen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit Wirkung für oder gegen die zur Steuer herangezogenen Personen erlassen werden.

§ 10

Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin

(1) Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, der Arbeitslohn und die Lohnsteuer in einem Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers in Berlin berechnet, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für die Lohnsteuer zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.

(2) Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land

Berlin ausgezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragsteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.

§ 11 Vollstreckung

Für die Vollstreckung von Steuern nach diesem Gesetz gilt, soweit die Steuern von der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft selbst verwaltet werden, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz entsprechend.

§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse

(1) Die Steuerordnungen und die Steuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein anerkannter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Steuerbeschlusses weiter anzuwenden.

(3) Die Anerkennung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I, S. 1912) werden ab dem Jahr 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Dies macht eine landesrechtliche Regelung erforderlich, wonach die Kirchensteuer der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften bei diesen Einkünften ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

Grundsätzlich knüpft die Kirchensteuererhebung an die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an. Dies soll auch im Kirchensteuerabzugsverfahren gelten. Hierfür ist ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Bundesländer erforderlich. Denn es muss sichergestellt werden, dass in einem Bundesland, in dem eine Religionsgemeinschaft eines anderen Bundeslandes keine Kirchensteuer erhebt, Kirchensteuer einbehalten und an die betreffende Religionsgemeinschaft abgeführt wird.

Deshalb haben Banken- und Kreditwirtschaft, Kirchen, Bund und Länder bereits im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit § 51a Abs. 2b bis d des Einkommensteuergesetzes (EStG) den Landesgesetzgebern einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben des § 51a EStG erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen.

Zwischen den Bundesländern besteht Einvernehmen darüber, dass diese Verweise und Regelungen geschaffen werden. Die Änderungen im Kirchensteuergesetz Berlins setzen diesen Vorschlag entsprechend um und stellen sicher, dass in Berlin weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben wird.

b) Einzelbegründungen

Zu § 1 Besteuerungsrecht

§ 1 regelt das Besteuerungsrecht und entspricht der bisherigen Fassung des KiStG.

Zu § 2 Steuerpflicht

§ 2 Absatz 3 enthält die Regelungen zum Beginn der Kirchensteuerpflicht und wurde für den Fall des Übertritts aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft redaktionell dahingehend ergänzt, dass die Kirchensteuerpflicht erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht beginnt.

In Absatz 4 ist das Ende der Kirchensteuerpflicht geregelt. Für den Fall des Übertritts zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wurde eine Regelung aufgenommen, nach der die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats endet, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Dies gilt jedoch nur, soweit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übertrittsvereinbarung besteht. Die Anpassung hinsichtlich der Übertrittsvereinbarung erfolgte, um – im Falle entsprechender Vereinbarungen zwischen den Religionsgemeinschaften – einen Austritt nach Maßgabe des Kirchenaustrittsgesetzes und anschließenden Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft zu vermeiden.

Absatz 5, der die Kirchensteuerpflicht regelt, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres besteht, wurde um Satz 2 ergänzt. Danach gilt die in Satz 1 formulierte Zwölftel-Regelung für Fälle der Veranlagung nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

Diese Regelung, die im bisherigen Absatz 3 enthalten war, stellt eine Anpassung an das Einkommensteuerrecht dar und dient lediglich der Klarstellung. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Jahres unbeschränkt steuerpflichtig wird bzw. seine unbeschränkte Steuerpflicht verliert, die Kirchensteuer nur auf die Einkommensteuer erhoben wird, die auf die in der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte entfällt.

Zu § 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Kirchensteuer

Die bisher in Absatz 1 enthaltene Aufstellung über steuerliche Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer wurde stärker untergliedert. Dabei wird klargestellt, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet ist.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragsteuer stellt eine besondere Erhebungsform der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und keine eigene Steuerart dar. Zudem ist für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie in Fällen des besonderen Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 die Vorschrift des § 51a EStG anzuwenden.

Durch die Erweiterung des § 51a EStG auf die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist eine entsprechende Folgeänderung des § 3 Absatz 5 erforderlich geworden. Durch die Neuformulierung findet die in § 51a Absatz 2b bis 2d EStG geregelte Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitaler-

tragsteuer auch im Land Berlin Anwendung. Dies gilt sowohl für die antragsgebundene Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren (§ 51a Absatz 2c EStG) als auch für die Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung (§ 51a Absatz 2d EStG).

Durch den Verweis auf § 51a EStG wird ferner sichergestellt, dass künftige Gesetzesänderungen, die die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge betreffen, automatisch im Land Berlin Berücksichtigung finden. Mit der generellen Anknüpfung an § 51a Absatz 2b bis 2d EStG wird dem Kirchensteuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren einbehalten lassen oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen. Stellt der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren, so ist die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung nachzuerheben.

§ 51a Absatz 2b EStG regelt die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Damit stellt die Kapitalertragsteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dar. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an die auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelte Einkommensteuer nach § 32a EStG an, sondern an die Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 EStG ermittelt wird.

Wird die Kirchensteuer dagegen erst im Rahmen der Veranlagung erhoben, stellt § 51a Abs. 2d EStG sicher, dass die Kirchensteuer in derselben Höhe wie im Steuerabzugsverfahren erhoben wird.

Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen vorgenommen (§ 51a Absatz 2c EStG). In diesem Fall wird die Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt abgeführt. Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist der Schuldner der Kapitalerträge, die auszahlende Stelle i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG oder ein sonstiger Kirchensteuerabzugsverpflichteter i.S.d. § 51a Absatz 2c Satz 2 EStG. Das Finanzamt leitet die vereinnahmte Kirchensteuer an die jeweilige im Bundesgebiet steuererhebende Religionsgemeinschaft weiter. Damit können die steuererhebenden Religionsgemeinschaften im gesamten Bundesgebiet von ihren Mitgliedern Kirchensteuer erheben. Gleichzeitig steht den Kirchensteuerpflichtigen die Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb der Einkommensteuerveranlagung auf einfachem Weg mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens werden dieselben Grundsätze wie beim Einbehalt der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer angewandt. Dies gilt insbesondere für die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz. Bei ei-

nem geringeren individuellen Einkommensteuersatz unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen eine dementsprechend geringere Kirchensteuer festgesetzt. Der Kirchensteuerpflichtige muss dabei die einbehaltene Kapitalertrag- und Kirchensteuer unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nachweisen (§ 51a Absatz 2d EStG).

Ziel der Abgeltungsteuer ist es, die privaten Kapitaleinkünfte in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Damit soll das Recht des kirchensteuerpflichtigen Kapitalanlegers zur Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nur für eine Übergangszeit gelten. Allerdings werden die hierzu erforderlichen Daten, insbesondere die Religionszugehörigkeit des Kapitalanlegers frühestens ab dem Jahr 2011 auf elektronischem Wege abrufbar sein. Um das langfristige Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung den Auftrag, die Wirkung der Vorschriften zu evaluieren (§ 51a Absatz 2e EStG).

Absatz 4 enthält in einem neu eingefügten Satz 2 die Festlegung „Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer ... zu bemessen.“, die lediglich eine schriftliche Normierung einer tatsächlich durchgeführten Verfahrensweise darstellt.

Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kircheneinkommensteuer. Entsprechend der Systematik des Kirchensteuergesetzes wird diese besondere Erhebungsform gesondert in das Kirchensteuergesetz aufgenommen. Durch § 3 Absatz 6 wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer nach den für den Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und Steuersätzen erhebt.

Zu § 4 Ehegattenbesteuerung

In Absatz 2 Satz 2 wird für Fälle einer entsprechenden Vereinbarung verschiedener erhebungsberechtigter Religionsgemeinschaften ergänzend klargestellt, dass der Halbteilungsgrundsatz neben dem Veranlagungsverfahren nur beim Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden ist, im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren hingegen nicht.

Fehlt eine entsprechende Vereinbarung der Religionsgemeinschaften, verweist Absatz 2 Satz 4 auf die Berechnungsweise in Absatz 3.

In Absatz 3 Satz 2 wird in Vereinbarung mit den erhebungsberechtigten Kirchen festgelegt, dass für die Feststellung des Anteils an der Maßstabsteuer in glaubensverschiedenen Ehen ausschließlich auf den Grundtarif ohne Berücksichti-

gung besonderer Tarifvorschriften abzustellen ist. Dadurch soll eine vereinfachte Berechnung und Nachvollziehbarkeit im Steuerbescheid gewährleistet werden.

Die Berechnung der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen (Absatz 3) wurde des Weiteren um eine Regelung hinsichtlich der im Rahmen der Veranlagung nach dem gesonderten Steuersatz (§ 32d Absatz 1 EStG) festgesetzten Kapitalertragsteuer ergänzt. Ist in den Fällen des § 32d Absatz 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten danach eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten die gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Veranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit den abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige allgemein gültige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 3 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Nach Absatz 4 können Ehegatten den Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren auch stellen, wenn sie nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören. Dabei müssen Sie in ihrem Antrag übereinstimmend erklären, in welchem Verhältnis sie an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Anhand dieses Verhältnisses wird der Kirchensteuerzuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben (§ 51a Absatz 2c Satz 11 und 12 EStG). Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

Zu § 5 Entstehung der Steuerschuld

§ 5 bestimmt in Absatz 2, dass die Kirchensteuer grundsätzlich für das Kalenderjahr zu erheben ist. Die Kirchensteuer ist im Falle eines Kircheneintritts, -

austritts oder -übertritts im laufenden Kalenderjahr entsprechend § 2 Absatz 3 zeitanteilig zu erheben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet sich in Absatz 1 für Fälle des Steuerabzugs vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag im Wege des abgeltenden Steuerabzugs mit dem besonderen Steuersatz nach § 32d Absatz 1 EStG wieder. Nach § 32d Absatz 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 v.H. der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Absatz 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Absatz 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer bzw. auf Kapitalerträge, die im Wege des abgeltenden Steuerabzugs dem besonderen Steuersatz nach § 32d Absatz 1 EStG unterliegen, wird künftig auf den Zuflusszeitpunkt des Kapitalertrags abgestellt. Ist der Kapitalertrag zu einem Zeitpunkt zugeflossen, in dem Kirchensteuerpflicht bestand, ist der gesamte zugeflossene Kapitalertrag der Kirchensteuer zu unterwerfen. Bestand zu diesem Zeitpunkt keine Kirchensteuerpflicht, darf darauf keine Kirchensteuer erhoben werden.

Die nach einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern unter Beteiligung von Kirchenvertretern bundeseinheitlich umzusetzende Regelung dient der Vereinfachung für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Diesem soll nicht zugemutet werden, zu recherchieren, ob und ggf. wann die Kirchensteuerpflicht begonnen, geendet oder gewechselt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass er auf die Erklärung im Antrag des Steuerpflichtigen vertrauen darf und keine zeitanteilige Aufteilung der Kirchensteuer vornehmen muss.

Weitere Ausnahmen bestehen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen (Absatz 3) und bei der Steuer vom Vermögen und vom Grundbesitz. Hier entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungs- bzw. Erhebungszeitraumes.

Zu § 6 Erhebung der Steuer

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass in Fällen des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen (§ 3 Absatz 1 Nr. 5), nicht jedoch in Fällen des allgemeinen Kirchgeldes (§ 3 Absatz 1 Nr. 4) die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung finden. Satz 2 wird um die Fälle des Abzugs von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erweitert.

In Absatz 3 ist geregelt, inwieweit und unter welchen Verfahrensvoraussetzungen die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften beantragen können, dass die Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch die Finanzämter erhoben wird. Diese Regelungen werden mit Absatz 4 auch für die Fälle ergänzt, in denen Kirchensteuer zu entrichten ist, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird.

Zum 1. Januar 2007 wurde mit § 37b EStG die Möglichkeit geschaffen, dass Zuwendende die Einkommensteuer von Sachzuwendungen an Dritte pauschal versteuern können. Dadurch wird die Steuererhebung beim Dritten abgegolten. § 37b Absatz 4 Satz 1 EStG legt fest, dass die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer gilt. Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007, S. 76) sind die Zuwendenden auch zum Einbehalt der Kirchensteuer verpflichtet.

Nach Absatz 4 können steuerberechtigte Religionsgemeinschaften auch die Erhebung von Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs vom Kapitalertrag durch die Finanzämter beantragen.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer geltenden Regelungen. Der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Kapitalertragsteuer- und Kirchensteuerabzug zu erteilen. Dabei ist auch die Religionsgemeinschaft anzugeben.

Zu § 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze

Satz 2 wurde den Regelungen in § 8 Absatz 7 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes für das Land Brandenburg angeglichen.

Zu § 8 Besteuerungsrecht

§ 8 regelt die Änderung von Steuerbescheiden und entspricht der bisherigen Fassung des KiStG.

Zu § 9 Rechtsbehelfe

Für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Bei Fällen, in denen sich der Widerspruch gegen die Kirchensteuerfestsetzung wegen der von der Finanzbehörde gemäß § 51a Absatz 2 EStG ermittelten Bemessungsgrundlage (insbesondere Fälle des sog. Halbeinkünfteverfahrens) richtete, war es der zuständigen Kirchenbehörde regelmäßig nicht möglich, ohne weitere Einsicht in die Steuerakten den Widerspruch zu prüfen. Deshalb wurde bereits in der Vergangenheit durch Verwaltungsanweisung geregelt, dass derartige Rechtsbehelfe von den Stellen der Finanzbehörde zu bearbeiten sind. Absatz 1 Satz 5 übernimmt diese Verwaltungsanweisung nunmehr in das KiStG.

Zu § 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin

Neben der bisherigen Umsetzung der Betriebsstättenbesteuerung für die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bedarf es auch für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kapitalertragsteuerabzugsverfahren) einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Regelung.

§ 10 bestimmt, dass die Kirchensteuererhebung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten mit Betriebsstätte in Berlin nur auf Antrag der Religionsgemeinschaft erfolgen soll. Liegt ein Antrag einer Religionsgemeinschaft auf Betriebsstättenbesteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren und / oder Kapitalertragsteuerabzugsverfahren vor, kann die Senatsverwaltung für Finanzen die entsprechende(n) Betriebsstättenbesteuerung(en) für die betreffende Religionsgemeinschaft anordnen.

Es wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte im Land Berlin auch für Arbeitnehmer und Kapitalanleger, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Berlin haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer / Kapitalertragsteuer einbehält. Voraussetzung für das Steuerabzugsverfahren ist aber, dass die nicht im Land Berlin steuererhebende Religionsgemeinschaft Kirchensteuer erhebt und die Verwaltung der Kirchensteuer an die Finanzbehörden übertragen hat. Ferner muss die betreffende Religionsgemeinschaft die Betriebsstättenbesteuerung – unter Anerkennung des Berliner Kirchensteuergesetzes – im Land Berlin beantragen.

Da § 1 Absatz 2 auch für die Verwaltung der Kirchensteuer für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Berlin gilt, wird auch hier ein Verwaltungskostenbeitrag von 2,5 v.H. der bei den Finanzämtern aufkommenden Kirchensteuern einbehalten.

Ergänzend wird gewährleistet, dass die Religionsgemeinschaft bei nicht ordnungsgemäßer Kirchensteuererhebung durch den außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft ansässigen Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer nacherheben kann.

Zu § 12 Steuerordnungen und Beschlüsse

In § 12 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt. Diese Änderung folgt den vergleichbaren Formulierungen im Kirchensteuergesetz des Landes Brandenburg.

Zu § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 regelt das Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes zum 1. Januar 2009 bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des bisherigen Kirchensteuergesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es handelt sich um eine landesgesetzliche Regelung. Da sich das Gebiet der Kirchen, die Kirchensteuern derzeit über die Finanzverwaltung erheben, auch auf das Land Brandenburg erstreckt, wurde der Gesetzentwurf im Vorfeld auf Arbeitsebene mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg inhaltlich abgestimmt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Einnahmen aus der Kirchensteuer fließen nach Abzug einer Verwaltungsgebühr der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Eventuell entstehende Kosten des Landes sind durch die Verwaltungsgebühr, die von Seiten der Landeshauptkasse von der vereinnahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

Berlin, den 18. November 2008

Der Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Thilo Sarrazin
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

II. Fragebogen Normkontrollverfahren

Gesetz
über die Erhebung von Steuern
durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
im Land Berlin (Kirchensteuergesetz – KiStG)

Geltendes Kirchensteuergesetz	Entwurf eines neuen Kirchensteuergesetzes
<p>Vom 15. Februar 1967* In der Fassung vom 8. November 1997</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern auf Grund eigener Steuerordnungen erheben (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften).</p> <p>(2) Die Verwaltung der Steuer obliegt der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, soweit sie nicht nach § 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung den Berliner Finanzbehörden übertragen wird.</p>	<p>Vom <i>XX. Monat 2008</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Besteuerungsrecht</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze im Land Berlin haben.</p> <p>(2) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Steuerpflichtigen darf die Steuer insgesamt nicht den Betrag übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; das Nähere ist in den Steuerordnungen zu regeln.</p> <p>(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft jedoch erst mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.</p> <p>(4) Die Kirchensteuerpflicht endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats, 2. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist, 3. bei Austritt nach Maßgabe des Kirchengesetzes mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchengesetz ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchengesetzserklärung zuständigen Stelle nachzuweisen, 4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist, soweit zwischen den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften eine Übertrittsvereinbarung besteht.

	<p>(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres und ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuern</p> <p>(1) Steuern können erhoben werden als</p> <p>a) Steuer vom Einkommen, b) Steuer vom Vermögen, c) Steuer vom Grundbesitz, d) Kirchgeld.</p> <p>(2) Das Kirchgeld kann nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Soweit in die Ermittlung des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einzubeziehen sind, ist Kirchgeld nur zu erheben, wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird. Das Nähere regeln die Steuerordnungen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften.</p> <p>(3) Die Steuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Steuern einer Art auf Steuern anderer Art angerechnet werden.</p> <p>(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Höhe der Steuern ist durch Beschluß der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen. Soweit die Steuer vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Grundbesitz erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der nach Absatz 6 ermittelten Einkommensteuer, der Vermögensteuer oder des Grundsteuermeßbetrages (Maßstabsteuern) zu bemessen; die Steuer vom Einkommen kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden. Die Festsetzung einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(6) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Absatz 1 Buchstabe a ist § 51 des Einkommensteuergesetzes in</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Steuer</p> <p>(1) Steuern können erhoben werden</p> <p>1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs,</p> <p>2. a) als Zuschlag zur Vermögensteuer oder b) nach Maßgabe des Vermögens,</p> <p>3. als Steuer vom Grundbesitz,</p> <p>4. als allgemeines Kirchgeld,</p> <p>5. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.</p> <p>Die Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Nummer 1 Buchstabe a und die Vermögensteuer nach Nummer 2 Buchstabe a werden im Weiteren unter dem Begriff Maßstabsteuer zusammengefasst.</p> <p>(2) Das Kirchgeld nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 kann nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die Steuerordnungen.</p> <p>(3) Die Steuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, dass Steuern einer Art auf Steuern anderer Art angerechnet werden.</p> <p>(4) Die Art und die Höhe der Steuern ist durch Beschluss der zuständigen Organe der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft im Voraus festzusetzen, wobei die Festsetzung auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig ist. Soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 2 Buchstabe a erhoben wird, ist sie jeweils nach einem Vomhundertsatz der ermittelten Maßstabsteuer und soweit die Steuer nach Absatz 1 Nummer 3 erhoben wird, ist sie nach einem Vomhundertsatz des Grundsteuermeßbetrages zu bemessen; die Steuer kann auch nach einem besonderen Tarif erhoben werden. Die Festsetzung einer Mindeststeuer vom Einkommen und von Höchstbeträgen ist zulässig.</p> <p>(5) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 51a des</p>

<p>der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld nach Absatz 1 Buchstabe d zu erheben ist.</p>	<p>Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Absatz 1 Nummer 5 zu erheben ist.</p> <p>(6) Von kirchensteuerpflichtigen Kapitalgläubigern ist die in einem Zuschlag zur Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer mit dem im Land des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen geltenden Satz im Abzugsverfahren vom Abzugsverpflichteten zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ehegattenbesteuerung</p> <p>(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich nach dem Verhältnis der Beträge, die sich bei einer getrennten Veranlagung zur Maßstabsteuer ergeben würden.</p> <p>(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertarifs (Grundtarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ehegattenbesteuerung</p> <p>(1) Ehegatten, die derselben steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehen) und zur Maßstabsteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Steuer herangezogen. Die Steuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehen) und haben sie bei der Veranlagung zur Maßstabsteuer die Zusammenveranlagung gewählt, so ist, wenn die steuerberechtigten Religionsgemeinschaften dies vereinbaren, von jedem Ehegatten die von der Maßstabsteuer abhängige Steuer in Höhe der Hälfte des Betrages zu erheben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer der beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Fehlt eine Vereinbarung der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften oder werden die Ehegatten zu einer Maßstabsteuer kraft Gesetzes zusammenveranlagt, so ist jeder Ehegatte nach seinem Anteil an der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer zur Steuer heranzuziehen. Die Anteile der Ehegatten an der Maßstabsteuer bemessen sich insoweit nach Maßgabe des Absatzes 3.</p> <p>(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so ist die zu erhebende Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs nach § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung besonderer Tarifvorschriften nach §§ 32b, 34, 34b und 34c des Einkommensteuergesetzes auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Soweit in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten ist, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der</p>

	<p>Berechnung des Satzes 2 auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.</p> <p>(4) Soweit Kapitalerträge nur einem Ehegatten zuzuordnen sind, wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten gemeinsam beteiligt (Gemeinschaftskonto), haben diese in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zuzuordnen ist (§ 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Bei der Steuer vom Einkommen und dem Kirchgeld entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Sind Vorauszahlungen zu leisten, so entsteht die Schuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraums. Soweit die Steuer im Lohnabzugsverfahren erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte.</p> <p>(2) Bei der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn oder durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einnahmen.</p> <p>(2) In den übrigen Fällen der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, der Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz 2, 3, 4 oder 6 des Einkommensteuergesetzes und § 51a Absatz 2d Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sowie dem Kirchgeld nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Sind Vorauszahlungen zu leisten, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Vorauszahlungszeitraumes.</p> <p>(4) Bei der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebung der Steuer</p> <p>(1) Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen und des Kirchgeldes finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) Für die Erhebung der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz finden die Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebung der Steuer</p> <p>(1) Für die Erhebung der Steuer vom Einkommen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Kirchgeldes nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 finden die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) gelten jedoch nur, wenn und soweit die Verwaltung der Steuer den Berliner Finanzbehörden übertragen worden ist.</p> <p>(2) Für die Erhebung der Steuer vom Vermögen und der Steuer vom Grundbesitz finden die Vorschriften</p>

<p>über die Erhebung der Vermögensteuer und der Grundsteuer entsprechende Anwendung.</p>	<p>über die Erhebung der Vermögensteuer und der Grundsteuer entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer), kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird. Die Arbeitgeber mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Berlin haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.</p> <p>(4) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft dieses Verfahren auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die dann als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Die Abzugsverpflichteten im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes haben die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer einzubehalten und getrennt nach Religionszugehörigkeiten an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Religionsgemeinschaften abzuführen. Die für die Haftung des Abzugsverpflichteten im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p> <p>Für die Steuern nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die §§ 347 bis 412 der Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung finden keine Anwendung. In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung keine Anwendung finden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anwendung allgemeiner Steuergesetze</p> <p>Für die Steuern nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <i>Davon ausgenommen sind die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen (§§ 233 bis 240 der Abgabenordnung), über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder (§§ 347 bis 412 der Abgabenordnung).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>Ist die Festsetzung einer Maßstabsteuer aufgehoben, geändert oder berichtigt worden, so sind Bescheide über Steuern nach diesem Gesetz, die auf der bisherigen Festsetzung beruhen, von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung Rechnung tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Änderung von Steuerbescheiden</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu Steuern nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung der Klage ist die Heranziehung im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nachzuprüfen. Behörde im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 72, 73 Abs. 1 Satz 1 der</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu Steuern nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Vor Erhebung der Klage ist die Heranziehung im Widerspruchsverfahren nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung nachzuprüfen. Behörde im Sinne des § 70 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 72, 73 Absatz 1 Satz 1</p>

<p>Verwaltungsgerichtsordnung ist die Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, für die die Heranziehung vorgenommen worden ist. Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörden oder Stellen sind in den Steuerordnungen zu bestimmen.</p> <p>(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer Steuer nach diesem Gesetz kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsteuer unzutreffend sei.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für alle anderen Verwaltungsakte in Steuerangelegenheiten, die von den Behörden oder Stellen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit Wirkung für oder gegen die zur Steuer herangezogenen Personen erlassen werden.</p>	<p>der Verwaltungsgerichtsordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 5 die Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft, für die die Heranziehung vorgenommen worden ist. Die für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Behörden oder Stellen sind in den Steuerordnungen zu bestimmen. Ist die Verwaltung der Steuern den Berliner Finanzbehörden übertragen worden und richtet sich der Widerspruch gegen die gemäß § 3 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Bemessungsgrundlage, ist Behörde im Sinne der Vorschriften des Satzes 3 die den Einkommensteuerbescheid erlassende Finanzbehörde. Die Behörden oder Stellen im Sinne der Sätze 3 und 4 sind vor Erlass der Rechtsbehelfsentscheidung zu hören.</p> <p>(2) Ein Bescheid über die Festsetzung einer Steuer nach diesem Gesetz kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass der Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsteuer unzutreffend sei.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für alle anderen Verwaltungsakte in Steuerangelegenheiten, die von den Behörden oder Stellen der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften mit Wirkung für oder gegen die zur Steuer herangezogenen Personen erlassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, der Arbeitslohn und die Lohnsteuer in einem Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers in Berlin berechnet und dort auch die Lohnsteuerkarten aufbewahrt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, daß Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für die Lohnsteuer zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Erhebung für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften außerhalb von Berlin</p> <p>(1) Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Arbeitnehmer, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, der Arbeitslohn und die Lohnsteuer in einem Betrieb oder Teilbetrieb des Arbeitgebers in Berlin berechnet, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für die Lohnsteuer zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Steuer gewährleistet ist.</p> <p>(2) Werden für die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörenden Kapitalgläubiger, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, Kapitalerträge vom Abzugsverpflichteten im Land Berlin ausgezahlt, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen auf Antrag einer Behörde oder Stelle der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft außerhalb Berlins anordnen, dass Steuer vom Einkommen nach diesem Gesetz im Abzugsverfahren für die entsprechende steuerberechtigte Religionsgemeinschaft in Berlin einzubehalten und an das für den Kapitalertragsteuerabzug zuständige Berliner Finanzamt abzuführen ist. Ist die Steuer am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kapitalgläubigers</p>

	<i>niedriger als im Land Berlin, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltenen Steuer gewährleistet ist.</i>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung von Steuern nach diesem Gesetz gilt, soweit die Steuern von der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft selbst verwaltet werden, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157/ GVBl. S. 361) entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vollstreckung</p> <p>Für die Vollstreckung von Steuern nach diesem Gesetz gilt, soweit die Steuern von der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft selbst verwaltet werden, das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) Die Steuerordnungen und die Steuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein genehmigter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Genehmigung eines neuen Steuerbeschlusses weiter anzuwenden.</p> <p>(3) Die Genehmigung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Genehmigung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse</p> <p>(1) Die Steuerordnungen und die Steuerbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anerkennung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein anerkannter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Steuerbeschlusses weiter anzuwenden.</p> <p>(3) Die Anerkennung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 698), außer Kraft.</p>